

**Studienordnung
des Fachbereichs Musikerziehung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für das Studium des Faches Musik
im Studiengang Lehramt an Gymnasien**

Vom 19. November 1985

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 49, S. 1161]

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1981 (GVBl. S. 335), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 25 Musikerziehung am 7. Juni 1983 und 24. Oktober 1984 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs 16 Geschichtswissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 15. Februar 1984 die nachfolgende Studienordnung beschlossen. Diese Studienordnung hat der Kultusminister mit Schreiben vom 30. Oktober 1985 - Az.: 953 Tgb.Nr. 521/78 - genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kultusministeriums Rheinland-Pfalz 1982 Nr. 15 S. 397 ff.) Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Lehramt an Gymnasien im Fach Musik des Fachbereichs Musikerziehung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

**§ 2
Studienziel**

Ziel des Studiums ist der Erwerb der wissenschaftlichen und künstlerischen Befähigung zur Erteilung von Unterricht im Fach Musik an Gymnasien.

**§ 3
Studienvoraussetzungen**

Studienvoraussetzungen sind:

1. ein staatliches oder staatlich anerkanntes Zeugnis der Hochschulreife oder ein anderes Zeugnis, das zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule berechtigt;
2. die bestandene Eignungsprüfung gemäß LVO vom 23. August 1979 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1979 Nr. 23 S. 276 ff.)

**§ 4
Studienordnung**

Das Studium des Faches Musik für das Lehramt an Gymnasien ist gemäß Landesverordnung vom 7. Mai 1982 nur in Verbindung mit dem Studium eines zweiten Faches und der Erziehungswissenschaften möglich. Die Regelstudienzeit für das Studium in dieser Fächerverbindung einschließlich des Zeitraums zur Ablegung der Prüfung beträgt 6 Jahre.

§ 5 Studiengebiete

Das Studium des Faches Musik für das Lehramt an Gymnasien umfasst: 1. eine künstlerisch-praktische, 2. eine musikdidaktische und 3. eine musikwissenschaftliche Ausbildung.

1. Die künstlerisch-praktische Ausbildung erfolgt in den Fächern:
 - 1.1. erstes Musikinstrument (Haupt- oder Nebenfach),
 - 1.2. zweites Musikinstrument (Nebenfach),
 - 1.3. Sologesang/Sprecherziehung (Haupt- oder Nebenfach),
 - 1.4. Chorische Stimmbildung,
 - 1.5. Ensemble-Leitung,
 - 1.6. Schulpraktisches Klavierspiel,
 - 1.7. Hörschulung,
 - 1.8. Musiktheorie und Tonsatz,
 - 1.9. Ensemble-Musizieren,
 - 1.10. Rhythmik/Tanz.

Als instrumentales Hauptfach kann Klavier, Orgel oder ein Melodie-Instrument mit ausreichender Solo- und Ensemble-Literatur aus mehreren Epochen gewählt werden. In strittigen Fällen entscheidet der Fachbereichsrat.

Zu Hauptfach Klavier tritt als Nebenfach ein Melodie-Instrument oder Gitarre, zu Hauptfach Melodie-Instrument tritt Klavier, zu Hauptfach Orgel treten Klavier und ein Melodie-Instrument als Nebenfächer.

Bei entsprechender, durch die Eignungsprüfung nachgewiesener Veranlagung kann Gesang als Hauptfach studiert werden. Klavier und ein Melodie-Instrument sind dann obligatorische Instrumental-Nebenfächer.

2. Die musikdidaktische Ausbildung umfasst:
 - Musikdidaktik,
 - Didaktische und methodische Praxis,
 - Medienkunde.
3. Die musikwissenschaftliche Ausbildung umfasst:
 - Musikgeschichte,
 - Musiktheorie,
 - Musikpsychologie,
 - Musiksoziologie,
 - Musikästhetik,
 - Musiktechnologie,
 - Naturwissenschaftliche Grundlagen der Musik,
 - Instrumentenkunde.

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:

- a) Das Grundstudium mit einer Dauer von in der Regel 4 Semestern und
- b) das Hauptstudium mit einer Dauer von in der Regel 6 Semestern.

(2) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Durchführung der Zwischenprüfung und die Prüfungsanforderungen sind in der Zwischenprüfungsordnung des Fachbereichs Musikerziehung geregelt. Das Hauptstudium kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung aufgenommen werden.

(3) Das Studium der Fächer Chorische Stimmbildung und schulpraktisches Klavierspiel soll nach dem 6. Semester mit der Künstlerischen Vorprüfung abgeschlossen werden. Sie ist Zulassungsvoraussetzung für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien. Die Durchführung der Künstlerischen Vorprüfung und die Prüfungsanforderungen sind in der Vorprüfungsordnung des Fachbereiches geregelt.

(4) Das Studium wird mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abgeschlossen (vgl. § 1). Im Fach Musik besteht diese Prüfung aus:

1. einer künstlerisch-praktischen Prüfung in dem ersten Musikinstrument, dem zweiten Musikinstrument, Sologesang, Ensembleleitung und Hörschulung,
2. einer wissenschaftlichen Prüfungsarbeit in Musikwissenschaft,
3. einer fünfstündigen Klausur in Tonsatz,
4. mündlichen Prüfungen in Musikwissenschaft und Fachdidaktik.

Prüfungsinhalte, -anforderungen und -dauer sind im einzelnen im Anhang C der Studienordnung festgelegt.

(5) Die Instrumentalfächer und das Fach Sologesang / Sprecherziehung werden als Einzelunterricht erteilt. Die Fächer Tonsatz, schulpraktisches Klavierspiel und Hörschulung werden in kleinen Gruppen (2 bis 4 Studierende, nach Maßgabe des Lehrangebotes), die übrigen Fächer in größeren Gruppen unterrichtet.

(6) Das Studium ist so aufgebaut, dass die künstlerisch-praktische Prüfung einschließlich der schriftlichen Prüfung im Fach Musiktheorie und Tonsatz nach dem 8. Semester, die mündliche Prüfung in Musikdidaktik bis zum 10. Semester abgelegt werden kann, die wissenschaftliche Prüfungsarbeit nach dem 10. Semester angefertigt und anschließend die mündliche Prüfung in Musikwissenschaft abgelegt werden kann. Diese Reihenfolge der Prüfungen ist verbindlich. Zu beachten ist ferner, dass nach der Meldung zum Staatsexamen höchstens 2 Semester liegen dürfen, in denen keine Prüfungen stattfinden. Dieser Aufbau des Studiums und der Prüfungen (vgl. Anlage A) berücksichtigt folgende Gegebenheiten:

- a) Um die Belastung durch Studium und Prüfungen möglichst gleichmäßig zu verteilen, sollten zwischen den künstlerischen Studiengebieten, der Musikwissenschaft und der Fachdidaktik sowie dem zweiten Fach und den Erziehungswissenschaften während des Verlaufes von Studium und Prüfungen jeweils unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt werden.
- b) Die Instrumental- und Gesangsausbildung sollte bis zur künstlerisch-praktischen Prüfung möglichst nicht unterbrochen werden.
- c) Die Erteilung von Einzelunterricht im 9. oder höheren Semester kann auf Grund der vorhandenen Haushaltsmittel in der Regel nicht gewährleistet werden.

In der Anlage B sind zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen (insgesamt 116 - 118 SWS) zusammengestellt. Die dort vorgesehene Aufteilung der Lehrveranstaltungen auf die einzelnen Semester ist verbindlich.

§ 7

Studienziele und -inhalte, Pflicht-,
Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen,
Leistungsnachweise und Abschluss
der einzelnen Fächer

1. Künstlerisch-praktische Ausbildung

1.1.- Instrumental- und Gesangsausbildung

3.

a) Studienziele und -inhalte:

Die Instrumental- bzw. Gesangsausbildung soll durch das Erarbeiten von Instrumental- und Vokalwerken die technischen und künstlerisch-musikalischen Anlagen des Studierenden fördern, weiterentwickeln und vertiefen.

Der Studierende soll lernen, Instrumental- und Vokalwerke verschiedener Epochen werkgerecht zu interpretieren, die Struktur jedes erarbeiteten Werkes darzulegen und vorgelegte Beispiele angemessener Schwierigkeit prima vista zu spielen oder zu singen.

Durch das Gesangsstudium soll er befähigt werden, seine Stimme beim Sprechen und Singen funktionsgerecht zu gebrauchen.

Er soll einen Überblick über die Solo- und Ensemble-Literatur seiner Instrumente und über die vokale Solo- und Ensemble-Literatur erhalten sowie Erfahrungen mit neuen Instrumental- und Vokaltechniken machen.

b) Pflichtlehrveranstaltungen:

Grundstudium: 4 Semester je 1 SWS

Hauptstudium: 4 Semester je 1 SWS

c) Studienabschluss:

Grundstudium mit Zwischenprüfung.

Hauptstudium mit Erstem Staatsexamen.

1.4. Chorische Stimmbildung

a) Studienziele und -inhalte:

Der Studierende soll grundlegende Kenntnisse aus dem Bereich der Stimmphysiologie und Stimmbildung, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, erwerben, um sie im Musikunterricht und in der Chorarbeit sachlich und methodisch angemessen anwenden zu können.

b) Pflichtlehrveranstaltungen:

bis zum 6. Semester: mindestens 1 Semester 1 SWS.

c) Wahllehrveranstaltungen:

Seminare nach Maßgabe des Lehrangebotes.

d) Studienabschluss:

Künstlerische Vorprüfung.

1.5. Ensemble-Leitung

a) Studienziele und -inhalte:

Der Studierende soll lernen, die in der Schule möglichen vielfältigen Ensembles (Chor-, Orchester- und Kammermusikgruppen sowie neuere Ensembleformen) zu gründen, zu leisten und zu betreuen. In der Ausbildung werden dirigier- und probentechnische Fähigkeiten, Literaturkenntnisse und Einblicke in die Probleme der Organisation schulischer und außerschulischer Ensembles vermittelt. Aus der Mitwirkung in Ensembles und auf der praktischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sammelt der Studierende eigene Erfahrungen.

b) Pflichtlehrveranstaltungen:

Grundstudium:

Kurs I,	1. Semester, 2 SWS	}Dirigier- und probentechnische Grundausbildung
Kurs II,	2. Semester, 2 SWS	
Kurs III,	3. oder 4. Semester, 2 SWS:	Erarbeitung einfacher Chor- und Instrumentalliteratur
Hauptstudium:		
Kurs IV,	5. Semester, 2 SWS:	Chorleitung
Kurs V,	6. Semester, 2 SWS:	Orchesterleitung
Kurs VI,	7. Semester, 2 SWS:	Ensemble-Leitung in der Schule

Innerhalb des Hauptstudiums:

1 Semester 1 SWS: Probleme schulischer Ensemble-Arbeit.

c) Wahllehrveranstaltungen nach Maßgabe des Lehrangebots:

1 Semester 1 SWS:
Instrumentenkunde

1 Semester 1 SWS:
Streicharten und technische Probleme des Streichinstruments (für Nichtstreicher)

1 Semester 2 SWS:
Arbeit mit neueren Ensembleformen (Band u.a.)

d) Studienabschluss:

Zwischenprüfung und Erstes Staatsexamen.

1.6. Schulpraktisches Klavierspiel

a) Studienziele und -inhalte:

Der Studierende soll lernen, auf dem Klavier musikalische Werke verschiedener Gattungen und Besetzungen aus Vergangenheit und Gegenwart so darzustellen, dass sie den Anforderungen als Demonstrationsbeispiel im Musikunterricht genügen. Er soll lernen, auf dem Klavier zu improvisieren und zu begleiten.

b) Pflichtlehrveranstaltungen:

4 - 6 Semester, je 1 SWS; Beginn spätestens im 3. Semester.

Studierende mit Hauptfach Klavier oder Orgel bzw. Nebenfach Klavier erhalten getrennte Unterweisung.

c) Studienabschluss:

Künstlerische Vorprüfung.

1.7. Hörschulung

a) Studienziele und -inhalte:

Der Studierende soll lernen, Musik hörend zu erfassen, insbesondere Intervalle, Rhythmen,

Melodien, Klänge und formale Abläufe zu erkennen, zu benennen und zu notieren.

b) Pflichtlehrveranstaltungen:

Grundstudium: 3 Semester je 1 SWS

Hauptstudium: 3 Semester je 1 SWS

c) Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

Grundstudium: 1 Semester 1 SWS

Hauptstudium: 1 Semester 1 SWS

d) Studienabschluss:

Zwischenprüfung und Erste Staatsprüfung.

1.8. Musiktheorie und Tonsatz

a) Studienziele und -inhalte:

Im Tonsatzstudium soll der Studierende lernen, verschiedene Satztechniken zu beherrschen. Er soll lernen zu instrumentieren und zu arrangieren, von Partituren Particelle anzufertigen. Er soll lernen, musikalische Werke aus verschiedenen Epochen, darunter auch aus der Zeit nach 1945, zu analysieren.

b) Pflichtlehrveranstaltungen:

Grundstudium: 4 Semester je 1 SWS Leistungsnachweis: ein qualifizierter Schein in allgemeiner Musiklehre

Hauptstudium: 4 Semester je 1 SWS

c) Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

1 Semester 1 SWS (zwischen dem 3. und 8. Semester): Neue Satztechniken

1 Semester 2 SWS: Werkanalyse (nach Maßgabe des Lehrangebots)

2 Semester je 1 SWS: Jazz- und Popmusik (nach Maßgabe des Lehrangebots)

d) Wahlllehrveranstaltung:

1 Semester 1 SWS: allgemeine Musiklehre

e) Studienabschluss

Zwischenprüfung und Erste Staatsprüfung.

1.9. Ensemble-Musizieren

a) Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

1. Der Studierende ist verpflichtet, 2 Semester je 2 SWS Übchor und 3 Semester je 2 SWS Üborchester zu besuchen. (Studierende, die kein orchesterfähiges Instrument spielen, besuchen 4 Semester Übchor und 1 Semester Üborchester.) Der Besuch des Übchors ist im 5. Semester, der des Üborchesters im 6. Semester (im Rahmen der Ausbildung in Chor- bzw. Orchesterleitung) obligatorisch (Teilnahmeschein).

2. Obligatorisch sind ferner weitere 3 Semester Mitwirkung in Ensembles. Es besteht nach Maßgabe des Lehrangebots die Wahl zwischen folgenden Veranstaltungen:

- Collegium Musicum (Chor, Orchester, weitere Angebote),
- Kammermusik,
- Neuere Ensembleformen,
- Improvisationsgruppen,

- Liedbegleitung,
- Ensemble für alte Musik,
- Orff-Instrumentarium.

Der Student soll mindestens 1 Semester im Collegium Musicum mitwirken. Im übrigen sollte die Auswahl so getroffen werden, dass eine Einübung in verschiedene Arten der Neuen Musik möglich ist.

- b) Studienabschluss:
 - 2 Scheine Übchor,
 - 3 Scheine Überchester (oder 4 Scheine Übchor und 1 Schein Überchester),
 - 3 Scheine für Mitwirkung in anderen Ensembles.

1.10. Rhythmik / Tanz

- a) Studienziele und -inhalte:

Der Studierende soll mit rhythmischen Problemen und deren Ausführung auf verschiedenen Schlaginstrumenten Erfahrungen sammeln. Er soll in Volkstänze verschiedener Kulturen und in freiere Tanzformen eingeführt werden.
- b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen:
 - 2 Semester 2 SWS: Arbeit mit Schlaginstrumenten,
 - 1 Semester 2 SWS: Volkstanz,
 - 1 Semester 2 SWS: Freie Tanzformen.
- c) Studienabschluss:
 - 1 Schein.

2. Musikdidaktik

- a) Studienziele und -inhalte:

Musikdidaktik beschäftigt sich mit der Theorie und Praxis der Vermittlung von Musik. Der Studierende soll eingeführt werden in musikdidaktische Konzeptionen der Vergangenheit und Gegenwart, er soll einen Überblick über die Didaktik und Methodik der einzelnen Kernbereiche des schulischen Musikunterrichts erhalten. Als weitere Studienziele sind anzusehen: Die Vertrautheit mit Theorien der Musikalitäts- und Rezeptionsforschung; der Erwerb von Kriterien zur Unterrichtsplanung, Unterrichtsanalyse und zur Leistungsmessung im Musikunterricht; die Kenntnis der wichtigsten Unterrichtswerke, Musikbücher und Medien des schulischen Musikunterrichts; medienkundliche Fähigkeiten. Ferner soll der Studierende eingeführt werden in die didaktische und methodische Praxis (methodische Planung und praktische Durchführung von Musikunterricht unter Berücksichtigung einschlägiger didaktischer und methodischer Kriterien).
- b) Aufbau des Studiums:

Die Pflichtstundenzahl umfasst 16 SWS, die in Übungen, Seminare, Hospitationen und unterrichtspraktischen Übungen abzuleisten sind. Hiervon entfallen auf:

 - 1. Grundstudium
 - 1.1. Pflichtlehrveranstaltungen
 - a) Eine Übung (zweistündig) I:

Einführung in die musikdidaktische und musikpädagogische Fragestellung und Methode.
 - b) Eine Übung (zweistündig):

Einführung in die Unterrichtspraktika; Erarbeiten von Unterrichtsmodellen; Unterrichtsbeobachtung und -analyse; Unterrichtsversuche.
 - c) Eine Übung (zweistündig):

Vertiefung musikdidaktischer und musikpädagogischer Themen.
 - d) Eine unterrichtspraktische Übung (zweistündig).
 - 1.2. Empfohlene Wahllehrveranstaltungen Vorlesungen und Seminare
 - 2. Hauptstudium

2.1. Pflichtlehrveranstaltungen

- a) Ein Seminar (zweistündig):
Ein Schwerpunktgebiet der Musikdidaktik und Musikpädagogik.
- b) Eine Übung (zweistündig):
Ein Spezialgebiet der Musikdidaktik und Musikpädagogik.
- c) Zwei unterrichtspraktische Übungen (je zweistündig):
Durch zwei zusätzliche zweistündige unterrichtspraktische Übungen kann das nach § 8 Abs. 1 der Prüfungsordnung geforderte zweite Schulpraktikum für das Fach Musik ersetzt werden.

2.2. Empfohlene Wahllehrveranstaltungen Vorlesungen und Seminare.

c) Leistungsnachweise:

Geforderte Leistung für die erfolgreiche Teilnahme an Übungen und Seminaren: jeweils ein mündliches Referat und zusätzlich eine schriftliche Hausarbeit oder eine Abschlussklausur. Als "erfolgreich" gilt die Teilnahme, wenn der entsprechende Leistungsnachweis mindestens die Note "ausreichend" (4) enthält.

Die erfolgreiche Teilnahme am Unterrichtspraktikum wird bescheinigt: Sie wird erbracht durch einen Lehrversuch mit schriftlicher Vorbereitung oder - falls dies organisatorisch nicht möglich ist - durch eine ausführlich schriftliche Unterrichtsvorbereitung oder ein Protokoll über mehrere Hospitationen.

Grundstudium: 4 Scheine

Hauptstudium: 4 Scheine

d) Studienabschluss nach dem Hauptstudium:

Erste Staatsprüfung.

Prüfungsanforderungen:

Kenntnis von Zielen und Aufgaben des Faches Musik: Einblick in die Ergebnisse der Lehrplanentwicklung im Fach Musik; Überblick über die Didaktik und Methodik des Musikunterrichts; Kenntnis methodisch-didaktischer Kriterien zur Unterrichtsplanung und -analyse sowie Überblick über die wichtigsten Unterrichtswerke, Musikbücher und Medien des Musikunterrichts; vertiefte Kenntnisse in Teilbereichen aus zwei der oben genannten Gebiete nach Wahl des Kandidaten; didaktische und methodische Praxis (schriftliche Planung und praktische Durchführung von Musikunterricht).

Dauer der Prüfung: 30 Minuten.

3. Musikwissenschaft

a) Studienziele und -inhalte:

Die Musikwissenschaft soll dem Studierenden der Musikerziehung die Möglichkeiten bieten, die Grundlagen, Erscheinungsformen und Wirkungsweisen der Musik kennen zu lernen, und ihm das methodische und wissenschaftsmäßige Fundament vermitteln, das ihn befähigt, selbständig und kritisch die notwendige wissenschaftsmäßige Qualifikation (Anlage zur Prüfungsordnung Abschnitt B Ziffer 14. II. 2) zu erwerben. Der Studierende soll sich einen Überblick über die Entwicklung der Tonsysteme, der Musikinstrumente und ihrer Anwendung sowie der musikalischen Kompositionselemente, Formen, Gattungen und Stile von der Antike bis zur Gegenwart und den Zusammenhang der Musik mit der allgemeinen Kunst- und Kulturgeschichte verschaffen.

Im Grundstudium sollen die Voraussetzungen für ein wissenschaftliches Studium geschaffen werden. Dazu gehören die Kenntnisse der Grundlagen, der Arbeitsmethoden und der Hilfsmittel der Musikwissenschaft. Sie sollen in der obligatorischen Einführungsübung erworben und innerhalb von Proseminaren praktisch angewendet werden.

Im Hauptstudium soll der Studierende sich entsprechend seinen Interessen vertiefte Kenntnisse aus speziellen Gebieten, auch durch selbständige Lektüre musikwissenschaftlicher Literatur, aneignen.

b) Aufbau des Studiums:

Das Studium der Musikwissenschaft gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium. Die Pflichtstundenzahl umfasst 22 SWS, die in Übungen, Proseminaren, Hauptseminaren, Oberseminaren, Kolloquien und Vorlesungen abzuleisten sind.

Hiervon entfallen auf:

1. Grundstudium
 - 1.1. Pflichtlehrveranstaltungen
 - 1.1.1. Wissenschaftliche Einführungsübungen
Einführung in die musikwissenschaftliche Arbeitsmethodik und Bibliographie, zweistündig.
 - 1.1.2. Proseminare:
 - a) Ein Proseminar aus dem Bereich der historischen Musikwissenschaft, zweistündig.
 - b) Ein Proseminar nach Maßgabe des Lehrangebots aus dem Bereich der systematischen Musikwissenschaft oder der Musikethnologie, zweistündig.
 - c) Ein Proseminar nach eigener Wahl, zweistündig.
 - 1.2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen
Vier Stunden Vorlesungen.
2. Hauptstudium
 - 2.1. Pflichtlehrveranstaltungen
 - 2.1.1. Ein Hauptseminar, zweistündig.
 - 2.1.2. Ein Kolloquium oder Oberseminar, zweistündig.
 - 2.2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen
Sechs Stunden Vorlesungen.

Voraussetzung für den Besuch: Erfolgreiche Absolvierung der Übung "Einführung in die musikwissenschaftliche Arbeitsmethodik und Bibliographie".

- 1.2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen
Vier Stunden Vorlesungen.

2. Hauptstudium
 - 2.1. Pflichtlehrveranstaltungen
 - 2.1.1. Ein Hauptseminar, zweistündig.
 - 2.1.2. Ein Kolloquium oder Oberseminar, zweistündig.
 - 2.2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen
Sechs Stunden Vorlesungen.
- c) Leistungsnachweise:

Geforderte Leistung für die erfolgreiche Teilnahme an der Übung "Einführung in die musikwissenschaftliche Arbeitsmethodik und Bibliographie": jeweils ein mündliches Referat oder eine schriftliche Aufgabe oder eine Abschlussklausur.

Geforderte Leistung für die erfolgreiche Teilnahme an Proseminaren und Seminaren: jeweils eine schriftliche Hausarbeit mit mündlichem Referat.

Geforderte Leistung für die Teilnahme an Oberseminaren und Kolloquien: aktive Mitarbeit.

Als "erfolgreich" gilt die Teilnahme, wenn der entsprechende Leistungsnachweis mindestens die Note "ausreichend" (4) enthält.

Grundstudium: 4 Scheine
Hauptstudium: 2 Scheine

d) Studienabschluss:

Erste Staatsprüfung.

Prüfungsanforderungen:

a) mündlich:

Überblick über verschiedene Teilgebiete der Musikwissenschaft (Musikgeschichte, Musikästhetik, Musikpsychologie, Musiksoziologie, naturwissenschaftliche Grundlagen, Musikethnologie); Fähigkeit zur Bestimmung musikalischer Stile aus verschiedenen Epochen (an Hand von Beispielen); vertiefte Kenntnis eines Sachgebietes (zum Beispiel Musiksoziologie, musikalische Volks- und Völkerkunde,

Musiktheorie), einer musikalischen Gattung oder einer Epoche auf der Grundlage des Studiums von Quellen und wissenschaftlicher Literatur, im Zusammenhang damit Kenntnis wichtiger Hilfsmittel und Methoden der Musikwissenschaft.

Dauer der Prüfung: 30 Minuten.

b) schriftlich:

Wissenschaftliche Prüfungsarbeit: Das Thema der Arbeit ist aus der Musikwissenschaft zu wählen.

§ 8
Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 19. November 1985

Der Dekan
des Fachbereichs Musikerziehung
der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz
Prof. W o l l i t z

ANHANG A

**VORSCHLAG ZUR AUSGESTALTUNG
DES STUDIUMS UND DER PRÜFUNGEN**

Sem.	Studium im Fach Musik		Studium 2. Fach und Erziehungswiss.		Prüfungen
1	Grundstudium	1	Grundstudium	1	Ende des 4. Semesters Zw. Prüfung im Fach Musik
2		2		2	
3		3		3	
4		4		4	
5	Hauptstudium Schwerpunkt künstler.Studiengebiete lt. § 5,1 der Stud.Ordnung	5	Hauptstudium	5	ggf. Zw.Prüfg. im 2.Fach Künstler. Vorprüfung nach d. 6. Sem. im 8.Sem. Meldung zum 1. Staatsexamen f. d. Lehramt an Gymn. Prüf. i.d. künstler. prakt. Studiengebieten
6		6		6	
7		7		7	
8		8		8	
9	Schwerpunkt MuWi und Musikdidaktik	9	Schwerpunkt 2. Fach und Erziehungswissenschaft	9	Prüfung in Musikdidaktik
10		10		10	
11		11		11	Wiss. Prüfungsarbeit mdl. Prüfung MuWi
12		12		12	Klausuren im 2. Fach mdl. Prüfung i. 2. Fach und Erz. Wiss.

ANHANG B

Übersicht über Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen

I. Grundstudium			Fachsemester			
Lehrveranstaltung			1	2	3	4
1.1.	Instrumentales Hauptfach	Pf	1	1	1	1
1.2.	Instrumentales Nebenfach	Pf	1	1	1	1
1.3.	Sologesang, Sprecherziehung	Pf	1	1	1	1
1.4.	Chorische Stimmbildung	Pf	1 x 1 innerhalb des Studiums			
1.5.	Ensemble-Leitung	Pf	2	2	2	
1.6.	Schulpraktisches Klavierspiel	Pf	(1)	(1)	1	1
1.7.	Hörschulung	Pf	1	1	1	
		Wpf	1 x 1 in beliebigem Semester			
1.8.	Musiktheorie und Tonsatz	Pf	1	1	1	1
	Neue Satztechniken	Wpf	1 x 2 innerhalb des Studiums			
	Werkanalyse	Wpf				
	Jazz- und Popmusik	Wpf				
1.9.	Ensemble-Musizieren: Collegium musicum, Kammermusik, neuere Ensembleformen, Liedbegleitung, Ensemble für alte Musik, Orff-Instrumentarium	Wpf	3 x 2 innerhalb des Studiums, davon mindestens 1 x 2 Colleg. music.			
	Übchor	Wpf	1 x 2 in beliebigem Semester			
	Überchester	Wpf	2 x 2 in beliebigem Semester			
1.10.	Rhythmik/Tanz, Arbeit mit Schlaginstrumenten, Volkstanz, freie Tanzformen	Wpf	1 x 2 innerhalb des Studiums			
2.	Musikdidaktik	Pf	2	2	2	2
3.	Musikwissenschaft	Pf	2	2	2	2
		Wpf	2		2	

II. Hauptstudium			Fachsemester				SWS im ges. Stud.
Lehrveranstaltung			5	6	7	8	
1.1.	Instrumentales Hauptfach	Pf	1	1	1	1	8
1.2.	Instrumentales Nebenfach	Pf	1	1	1	1	8
1.3.	Sologesang, Sprecherziehung	Pf	1	1	1	1	8

1.4.	Chorische Stimmbildung	Pf	siehe Grundst.				1
1.5.	Ensemble-Leitung	Pf	2	2	3		13
1.6.	Schulpraktisches Klavierspiel	Pf	1	1	(1)	(1)	4-6
1.7.	Hörschulung	Pf	1	1	1		6
		Wpf	1 x 1 in beliebigem Semester				2
1.8.	Musiktheorie und Tonsatz	Pf	1	1	1	1	8
	Neue Satztechniken	Wpf	siehe Grundst.				2
	Werkanalyse	Wpf					
Jazz- und Popmusik	Wpf						
1.9.	Ensemble-Musizieren: Collegium musicum, Kammermusik, neuere Ensembleformen, Liedbegleitung Ensemble für alte Musik, Orff-Instrumentarium	Wpf	siehe Grundst.				6
	Übchor	Wpf.	2				4
	Überchester	Wpf.		2			6
1.10.	Rhythmik/Tanz, Arbeit mit Schlaginstrumenten, Volkstanz, freie Tanzformen	Wpf.	siehe Grundst.				2
2.	Musikdidaktik 1)	Pf	2	2	2	2	16
3.	Musikwissenschaft 1)	Pf		2		2	12
		Wpf	2	2	2		10

Pf = Pflichtlehrveranstaltung, Wpf = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anmerkung: Bei nicht orchesterfähigem Instrument ist der Student zu 4 Semestern Übchor und 1 Semester Überchester (jeweils 2 Wochenstunden) verpflichtet:

1) Die Pflichtstunden in den Fächern Musikdidaktik und Musikwissenschaft können innerhalb der Semester 5 bis 10 belegt werden.

ANHANG C

PRÜFUNGSANFORDERUNGEN UND PRÜFUNGSDAUER

- Erste Staatsprüfung - (Künstlerisch-praktische Fächer)

1.1. - 3. Instrumental- und Gesangausbildung

a) Instrumentalfächer

Vortrag von vier Werken aus verschiedenen Epochen einschließlich des 20. Jahrhunderts.

Vortrag eines Klausurstücks angemessener Schwierigkeit.

Prima-vista-Spiel eines Werkes angemessener Schwierigkeit.

Prüfungsdauer:

Nebenfach: etwa 15 Minuten

Hauptfach: etwa 30 Minuten

b) Gesang

im Nebenfach:

Vortrag von zwei Werken aus verschiedenen Epochen; Sprechen eines Textes.

im Hauptfach:

Vortrag von vier Werken aus verschiedenen Epochen einschließlich des 20.

Jahrhunderts; Sprechen eines Textes;

Vortrag eines Klausurstücks angemessener Schwierigkeit;

Prima-vista-Vortrag eines Werkes angemessener Schwierigkeit.

Prüfungsdauer:

Nebenfach: etwa 15 Minuten

Hauptfach: etwa 30 Minuten

1.5. Ensemble-Leitung

a) Praktische Prüfung:

Durchführung von je einer Probe vor einem Vokal- und einem Instrumental-Ensemble.

In jeder der beiden Proben werden 1. ein mit dem Prüfer abgesprochenes und im Lauf des Prüfungssemesters vorbereitetes Vokal- bzw. Instrumentalwerk, 2. ein eine Woche zuvor erhaltenes Vokal- bzw. Instrumentalwerk erarbeitet.

b) Mündliche Prüfung:

Kenntnis der Zielsetzung schulischer Ensemblearbeit, Einsicht in Organisationsmöglichkeiten und Probleme, Literaturkenntnisse.

Prüfungsdauer:

vokal und instrumental: je etwa 30 Minuten

mündlich: etwa 10 Minuten

1.7. Hörschulung

a) schriftlich:

Höranalysen von zwei Beispielen aus verschiedenen Epochen einschließlich der Gegenwart mit frei wählbaren adäquaten Beschreibungsmitteln;

b) mündlich:

Erkennen und Benennen von Akkordfolgen und Modulationen; Nachspielen von Ton- und Akkordfolgen; Erkennen formaler Abläufe; Vom-Blatt-Singen.

Prüfungsdauer:

schriftlich: etwa eine Stunde

mündlich: etwa 15 Minuten

1.8. Musiktheorie und Tonsatz

1. Kontrapunktischer Satz (3- bis 4stimmig) nach stilistischem Vorbild;

2. Satzanalyse eines Werkausschnittes (das Werk wird als Ganzes vorgelegt);

3. wahlweise eine der folgenden Aufgaben:

a) Instrumentationsskizze für eine gegebene Besetzung nach einer Klaviervorlage,

b) Anfertigen eines Particells nach einem Partiturausschnitt einer Orchesterkomposition des 19. oder 20. Jahrhunderts;

c) Anfertigen eines Arrangements.

Prüfungsdauer: Fünf Stunden.